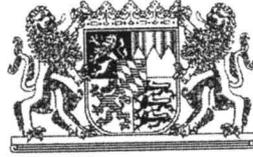


# Beglaubigte Abschrift

Az. RO 1 S 25.30284



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser  
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Streitfeldstr. 39, 81637 München

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Oberbayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Maximilianstr. 39, 80538 München

wegen

Rückführung (DR Kongo)  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, durch die Richterinnen am Verwaltungsgericht Dettenhofer als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

**am 12. Februar 2025**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. Februar 2025 gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Januar 2025 (Az. 10665544-246) wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf eine ihm drohende Abschiebung.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen am 21. Juli 2024 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen kongolesischen Staatsbürger. Er ist das vierte Kind von Mbidi Makiadi Rodrick und Ndongaia Ndembe Judith, zweier kongolesischer Asylbewerber. Der Antragsteller hat drei Geschwister, die am 29. April 2015, am 6. Juli 2016 und am 18. Februar 2020 geboren wurden.

Die Eltern des Antragstellers wurden im Rahmen ihrer Asylverfahren am 2. März 2023 persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Hier schilderte der Vater des Antragstellers, er habe als Gärtner bei dem Justizminister von Kongo gearbeitet und sei für den Tod des Sohnes des Justizministers, der im Swimming-Pool ertrunken sei, verantwortlich gemacht und ins Gefängnis gebracht und geschlagen worden. Außerdem habe er an einer Demonstration gegen die dritte Amtszeit Kabilas teilgenommen und sei wiederum ins Gefängnis gekommen und geschlagen worden. Der Justizminister habe ihn bei einem Besuch im Gefängnis erkannt und mit dem Tode bedroht. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll (Blatt 57 ff. der Bundesamtesakte Gz. 9470878-246) verwiesen. Im Rahmen der Asylverfahren der Familienmitglieder wurde vorgetragen, dass die Mutter des Antragstellers unter einer schweren depressiven Erkrankung leide, der Vater unter einem Diabetes mellitus II und die Schwester unter einer latenten Tuberkulose. Entsprechende Atteste wurden vorgelegt. Die Asylanträge der Familienangehörigen des Antragstellers wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 8. März 2024 als einfach unbegründet abgelehnt und die Familienmitglieder des Antragstellers

wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Gegen diese Bescheide wurde am 25. März 2024 vor dem Verwaltungsgericht München Klage erhoben, über die bisher nicht entschieden wurde (M 21a K 24.31017).

Für den Antragsteller wurde am 25. August 2024 durch beide Elternteile ein Asylantrag gestellt. Den Eltern des Antragstellers wurden mit Schreiben des Bundesamtes vom 2. Oktober 2024 die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb von 2 Wochen zu den Asylgründen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist wurde nach Aktenlage entschieden. Die Eltern des Antragstellers bezogen sich mit Erklärung vom 8. Oktober 2024 auf die in den Asylverfahren der Eltern genannten Ausführungen. Von einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren wurde abgesehen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 23. Januar 2025, den sorgeberechtigten Eltern des Antragstellers zugestellt am 30. Januar 2025, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 und 2). Der Antrag auf subsidiären Schutz wurde ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Ziffer 3). In Ziffer 4 wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben. Der Antragsteller könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist, und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziffer 4). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Eine konkret drohende individuelle und begründete Furcht vor Verfolgung sei für den Antragsteller nicht geltend gemacht worden. Auch aus dem Asylvorbringen der Eltern ergebe sich keine drohende individuelle Verfolgung des Antragstellers. Die Asylanträge der Eltern seien mit Bescheiden des Bundesamtes vollumfänglich abgelehnt worden. Wenn schon die Eltern des Antragstellers in der Demokratischen Republik (DR) Kongo nach Überzeugung des Bundesamtes nicht verfolgt würden und ihnen bei Rückkehr keine Verfolgung drohe, könne aus den Asylgründen der Eltern erst recht kein konkretes individuelles Verfolgungsschicksal für den Antragsteller resultieren. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des sub-

sidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Unter Verweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingschutz seien keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, welcher die Annahme rechtfertigten, dass dem Antragsteller in der DR Kongo die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Der Asylantrag werde zudem als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Da für den Antragsteller keine eigenen Asylgründe geltend gemacht worden seien und auch bezüglich der Rückkehr offensichtlich kein Anknüpfungsmerkmal gemäß § 3 Abs. 1 AsylG vorliege und die Asylanträge der Eltern sowie der Geschwister bereits abgelehnt worden seien, dränge sich die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft auch für den Antragsteller geradezu auf, weshalb der Antrag nicht nur einfach, sondern nach § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen gewesen sei. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Bei dem Antragsteller handle es sich um ein minderjähriges Kind. Es werde davon ausgegangen, dass die Eltern Sorge für das Wohlergehen des Kindes tragen würden und dazu in der Lage seien. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Dem Anlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG stehe auch nicht die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs entgegen. Nach der Erkenntnislage des Bundesamtes lägen im Zeitpunkt der Asylentscheidung keine kindlichen und/oder familiären Belange als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vor und das Individualinteresse des Antragstellers am Erhalt seiner familiären Bindung trete hinter die berechtigten staatlichen bzw. allgemeinen Interessen am Vollzug der Rückkehrverpflichtung zurück. Für den Antragsteller sei zu möglichen Kindeswohlbelangen bzw. familiären Bindungen in Deutschland weder etwas vorgetragen noch seien sonst im Entscheidungszeitpunkt derartige Belange aus dem Akteninhalt ersichtlich. Die Asylanträge der Eltern und der Geschwister seien bereits abgelehnt und eine Abschiebung in die DR Kongo angedroht worden. Das Gerichtsverfahren der Eltern sei noch anhängig und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bescheides liege im Ermessen des Gerichts. Bei einer gemeinsamen Rückkehr der Familie drohe dem Antragsteller keine Gefährdung im oben genannten Sinne. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG entscheide die Ausländerbehörde über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise zusammen mit Familienangehörigen. Die Ausreisefrist von einer Woche ergebe sich aus § 36 Abs. 1 AsylG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheids Bezug genommen.

Gegen den Bescheid hat der Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 4. Februar 2025, bei Gericht eingegangen am 5. Februar 2025 Klage eingereicht und gleichzeitig einen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 5 des Bescheid des Bundesamtes enthaltende Abschiebungsandrohung in die DR Kongo gestellt. Das Bundesamt begründe entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, warum der Asylantrag nicht nur als unbegründet, sondern gleich als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 1. Februar 2025 seien die Rebellen der M-23-Miliz – unterstützt von Ruanda – im Kongo weiter auf dem Vormarsch und wollten nach der Eroberung von Goma nun auch Kinshasa einnehmen. Im Kongo herrsche somit ein internationaler, zumindest innerstaatlicher Konflikt.

Für den Antragsteller wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. Februar 2025 gegen die in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamtes vom 23. Januar 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten sowie der Gerichtsakten im Eilrechtsschutz- und Hauptsacheverfahren Bezug genommen. Die Behördenakten der Eltern des Antragstellers (Gz. 9470878-246) wurden beigezogen.

## II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

1.1 Das Verwaltungsgericht Regensburg ist gemäß § 83 Abs. 3 AsylG i.V.m. dem seit 1. September 2024 in Kraft getretenen § 8d Zuständigkeitsverordnung (ZustV), welcher durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung und Delegationsverordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) eingefügt wurde, für Streitigkeiten nach dem AsylG hinsichtlich des Herkunftsstaats DR Kongo für die Bezirke aller bayerischen Verwaltungsgerichte örtlich zuständig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die örtliche Zuständigkeit ist gemäß § 83 Satz 1 VwGO

i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG die Rechtshängigkeit, also der Eingang der Verwaltungsstreitsache bei Gericht, nicht hingegen der Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Asylbescheids.

1.2 Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

1.3 Die Wochenfrist gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG wurde mit dem am 5. Februar 2025 gemeinsam mit der Klage eingegangenen Antrag gewahrt.

2. Die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO liegen vor, weil ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheids bestehen.

2.1 Das Bundesamt hat die streitgegenständliche Abschiebungsandrohung und Ausreisepflichtung binnen Wochenfrist auf § 71a Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 1 AsylG, § 59 AufenthG und § 36 Abs. 1 AsylG gestützt. Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß §§ 36 Abs. 3, 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des asylsuchenden, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung übersteigt. Dabei darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur dann anordnen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. „Ernsthafte Zweifel“ liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 91 ff.). Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig (§ 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG). Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet ist für das Eilverfahren erschöpfend zu prüfen, ob die Antragsgegnerin aufgrund einer umfassenden Würdigung der hier vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihr vorliegenden unzugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sowie, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG, B.v. 13.8.2024 – 2 BvR 44/24 – juris Rn. 16; B.v. 25.2.2019 – 2 BvR 1193/18 – juris Rn. 21; B.v. 20.11.2018 – 2 BvR 80/18 – juris Rn. 7; B.v. 22.11.2002 – 1 BvR 1586/02 – juris Rn. 7). Des Weiteren darf die Verneinung

relevanter inlandsbezogener Abschiebungshindernisse gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG keinen ernstlichen Zweifeln unterliegen.

2.2 Ausgehend von diesen Grundsätzen fällt die vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers aus, denn unter Würdigung des vorliegenden Akteninhalts und der sonstigen Erkenntnisse bestehen zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung und der ihr zugrunde liegenden Entscheidung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet.

2.2.1 Vorliegend bestehen schon ernstliche Zweifel an dem Offensichtlichkeitsausspruch gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

Die auf demselben Verfolgungsschicksal basierenden Asylanträge der weiteren Familienangehörigen des im Jahr 2024 Antragstellers (Eltern sowie die 2015, 2016, 2020 geborenen Geschwister) wurden als einfach unbegründet abgelehnt und die ablehnenden Entscheidungen sind noch nicht bestandskräftig. Teilweise wird vertreten, dass ein Asylantrag eines Minderjährigen, der sein Verfolgungsschicksal von demjenigen seiner Eltern ablehnt, erst dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann, nachdem das Bundesamt den Asylantrag der stammberechtigten Eltern ebenfalls überprüft und ebenfalls als offensichtlich unbegründet vollziehbar oder unanfechtbar abgelehnt hat bzw. wenn eine ablehnende Entscheidung des Stammberechtigten bestandskräftig ist. Entscheide das Bundesamt über den Asylantrag in der qualifizierten Form des § 30 AsylG, bevor eine unanfechtbare negative Entscheidung über das Begehren des Stammberechtigten getroffen ist bzw. bevor eine vollziehbare qualifizierte Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch gegenüber den Stimmberechtigten gefallen ist, sei eine Entscheidung allein deshalb rechtswidrig (so VG Würzburg, B.v. 14.8.2024 – W 8 S 24.31336 – juris Rn. 22; B.v. 20.2.2015 – W 6 S 15.30048 – juris Rn. 15 m.w.N.). Dies zugrunde gelegt, wäre der Offensichtlichkeitsausspruch schon aufgrund der fehlenden bestandskräftigen Entscheidung des Stammberechtigten zu beanstanden.

Jedenfalls ist die mit der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet verbundene Einschränkung des Rechtsschutzes – gerade auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – nur gerechtfertigt, wenn, wie vom Bundesverfassungsgericht für das bisherige Recht gefordert, auch hier insgesamt eine eindeutige Aussichtslosigkeit des Asylantrags gegeben ist (VG Hamburg, B.v. 11.4.2024 – 10 AE 1473/24 – juris Rn. 15; BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 89 f.; VG Würzburg, B.v. 14.8.2024 – W 8 S 24.31336 – juris Rn. 21). Die Begründung der Antragsgegnerin in dem streitgegenständlichen Bescheid kann insoweit nicht überzeugen. Allein die Tatsache, dass die Asylanträge der Familienmitglieder bereits

abgelehnt wurden, rechtfertigt nach vorläufiger Einschätzung der zur Entscheidung berufenen Einzelrichterin diese eindeutige Aussichtslosigkeit noch nicht. Die Antragsgegnerin hat das Vorbringen des Vaters des Antragstellers als unglaubwürdig bewertet und deshalb dessen Asylantrag als einfach unbegründet abgelehnt. Solange das Verwaltungsgericht über den Asylantrag nicht abschließend entschieden hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Gericht zu einer anderen Einschätzung kommen kann. Dies zugrunde gelegt, kann derzeit nicht von einer eindeutigen Aussichtslosigkeit ausgegangen werden. Der Offensichtlichkeitsausspruch lässt sich bezogen auf den Antragsteller auch nicht auf eine andere in § 30 AsylG normierte Rechtsgrundlage stützen.

2.2.2 Dies kann allerdings letztlich dahinstehen, weil vorliegend ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids bestehen, da der Abschiebung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl und familiäre Bindungen entgegenstehen.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist Voraussetzung für den Erlass der Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt, dass der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Diese Regelung entspricht vom Wortlaut der Änderung des § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als unmittelbar maßgeblicher Vorschrift für den Erlass einer Abschiebungsandrohung durch die Ausländerbehörde und beinhaltet mithin ein identisches Prüfprogramm. Aus den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich entnehmen, dass diese gesetzlichen Änderungen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 5 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (vgl. EuGH, B. v. 15.2.2023 – C-484/22 – juris) zurückgehen und dabei davon ausgegangen wurde, dass bei Vorliegen der in Art. 5 Buchst. a bis c der Rückführungsrichtlinie aufgeführten Gründe für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis – Kindeswohl, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand – keine Rückkehrentscheidung und somit keine Abschiebungsandrohung erlassen werden darf (vgl. BR-Drucksache 563/23, S. 20, 46, 63; BVerwG, B. v. 8.6.2022 – 1 C 24/21; U.v. 16.2.2022 – Az. 1 C 6.21). Das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen sind in allen Stadien des Verfahrens angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelung ist dahingehend auszulegen, dass das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen (bereits) im Rahmen eines zum Erlass einer gegen den Antragsteller ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen sind und es nicht genügt, wenn der Antragsteller diese beiden geschützten Interessen (erst) im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug der Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung des Vollzugs zu erwirken (vgl. EuGH, B. v. 15.2.2023 – C-484/22 – juris).

Gemessen an den vorgenannten Anforderungen trägt die Androhung der Abschiebung des Antragstellers in die DR Kongo dem Wohl des Antragstellers und seinen familiären Bindungen nach Art. 5 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2008/115/EG, der zusammen mit seinen Eltern und drei weiteren Geschwistern zusammen im Bundesgebiet in einer nach Art. 6 GG, Art. 7 GRCh bzw. Art. 8 EMRK grundrechtlich bzw. konventionsrechtlich geschützten familiären Lebensgemeinschaft lebt, nicht hinreichend Rechnung. Das Bundesamt hat in den Verfahren der Eltern und weiteren Geschwistern des Antragstellers zwar mit Bescheiden vom 8. März 2024 (Az. 9470878-246) deren Asylanträge als einfach unbegründet abgelehnt und ihnen ebenfalls die Abschiebung in die DR Kongo angedroht, allerdings ist über die hiergegen erhobenen Klagen noch nicht entschieden und die Entscheidung folglich nicht bestandskräftig. Die einzelnen Familienmitglieder des Antragstellers und der Antragsteller können durch die unterschiedlichen Entscheidungen des Bundesamts (als einfach bzw. offensichtlich unbegründet) und unterschiedlichen Zeitpunkte des Eintretens der Bestandskraft der der Ausreisepflicht zugrundeliegenden Bescheide zu unterschiedlichen Zeitpunkten vollziehbar ausreisepflichtig sein bzw. werden. Die Familienangehörigen des Antragstellers sind während der anhängigen Asylverfahren nach wie vor im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gem. §§ 55 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1, 75 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG. Sie verfügen somit über ein, zwar auf die Dauer des Statusfeststellungsverfahrens beschränktes und vorläufiges, aber dennoch vor jedweder Überstellung in einen möglichen Verfolgerstaat schützendes Aufenthaltsrecht (vgl. Röder in BeckOK MigR, Stand 1.7.2024, § 55 AsylG Rn. 1; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 55 Rn. 2 unter Verweis auf BVerwG, U.v. 7.10.1975 – I C 46.69 – juris Rn. 28). Somit ist von ihnen eine Rückkehr in die DR Kongo zur Umsetzung einer fristgerechten Ausreise des Antragstellers nicht zu erwarten. Den Familienangehörigen des Antragstellers kommt somit eine Rechtsposition zu, die bei einer unterstellten Abschiebung des Antragstellers in die DR Kongo zu einer nicht zu rechtfertigenden Trennung der Familienangehörigen führen würde. Es ist nicht absehbar, dass die bei einer Abschiebung des Antragstellers zu erwartende Dauer der Trennung - auch unter Berücksichtigung seines Alters sowie der Problematik der Sicherung der Existenzgrundlage als Säugling ohne seine Familienangehörigen (Eltern und weitere Geschwister) – verhältnismäßig kurz und daher hinnehmbar ist. Die Trennung eines Säuglings von seinen Eltern belastet schon bei kurzer Dauer die grundgesetzlich geschützten familiären Belange sowie die Eltern-Kind-Beziehung erheblich und beeinträchtigt damit das Kindeswohl, welchem nach Art. 6 Abs. 3 GG besonderes Gewicht zukommt. Ein unterschiedlicher Verlauf der Asylverfahren der einzelnen Familienmitglieder und eine dadurch verursachte Verletzung des Kindeswohls bzw. der zu betrachtenden familiären Bindungen der betroffenen Ausländer ist daher vom Bundesamt vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen (BayVGh, B.v. 1.8.2023 – 6 ZB 22.31073 – juris Rn. 32). Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Vollstreckung der Ausreisepflicht (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 und 6 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG) muss insofern hinter dem Schutz der

familiären Bindungen (Art. 5 Buchst. b) Richtlinie 2008/115/EG) zurücktreten (vgl. hierzu VG München, U.v. 3.4.2023 – Az. M 27 K 22.30441 – juris Rn 31). Der Verweis der Antragsgegnerin auf ein dem Erlass der Abschiebungsandrohung nachgelagertes Verfahren – wie etwa eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde (§ 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG) oder ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis in Form einer Duldung aufgrund einer sich aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK ergebenden rechtlichen Unmöglichkeit (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) – genügt den unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 5 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2008/115/EG nicht (vgl. EuGH, B. v. 15.2.2023 – C-484/22 – juris; VG München, U.v. 3.4.2023 – M 27 K 22.30441 – juris Rn 32).

Dementsprechend fehlt es vorliegend an einer hinreichenden Grundlage dafür, die Abschiebung unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einer Woche (vgl. §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG) anzudrohen. Die aufschiebende Wirkung der Klage war daher anzuordnen.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat gemäß § 37 Abs. 2 AsylG zur Folge, dass die Ausreisefrist für den Antragsteller erst mit dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens zu laufen beginnt und sich auf 30 Tage verlängert.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als im Verfahren unterlegen hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.**

Dettenhofer  
Richterin am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 12.02.2025  
Damm  
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

